

STATUTEN

Snooker-Referee's-Association Switzerland (SRAS)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Snooker-Referee's-Association Switzerland (SRAS)" besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verband besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verband hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verband bezweckt die Pflege des Schiedsrichterwesens des Billardspiels Snooker, die Förderung des Snookersports im Allgemeinen sowie die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und Gleichgesinnten. Der Verband ist zuständig für die Verbreitung, Förderung und Ausbildung von Snooker-Schiedsrichtern in der Schweiz durch Organisation und Koordination von Kursen, Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch. Der Verband plant und koordiniert nationale und internationale Einsätze von Snooker-Schiedsrichtern.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Snooker-Referee's-Association (SRAS) können natürliche Personen werden, welche Ziel und Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verband besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Definition Aktivmitglieder:

B-Schiedsrichter (Nationaler Referee)

A-Schiedsrichter (Class-3,2,1-Referee)

B-Schiedsrichter

Nach Teilnahme an einem Regelkudkurs und bestandenem Test ist man automatisch B-Schiedsrichter bei der SRAS.

Wechsel zum A-Schiedsrichter: Im Allgemeinen ist nach 1 Saison als aktiver B-Schiedsrichter die Class-3-Prüfung möglich. Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

A-Schiedsrichter

Bei erfolgreicher Absolvierung der Class-3-Prüfung, ist man internationaler Schiedsrichter. Bei Nichtbestehen der Prüfung gilt weiterhin der B-Schiedsrichter-Status.

Art. 5

Jedes Aktivmitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 100.- zu leisten. Bei einem Beitritt während eines Vereinsjahres wird der Jahresbeitrag anteilmässig pro Rata in Rechnung gestellt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich/per Mail erklärt werden.

Er muss mindestens zwei Wochen im Voraus auf die ordentliche Generalversammlung erfolgen. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Verbandes schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Snooker-Referee's-Association (SRAS) sind:

- a) Die Hauptversammlung/Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Abschluss der Snooker-Saison statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich/per Mail an den Präsidenten zu richten.

Die Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung ist obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 50.- bestraft.

Art. 9

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder

oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 10

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:
Die Hauptversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 1/3 der Mitglieder (mindestens 3 Mitglieder) anwesend sind.

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- f) Änderung der Statuten;
- g) Auflösung des Verbandes.

Art. 11

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig.
Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verband, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 14

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen;
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Zuschüsse an Auslandseinsätze

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Jeglicher Zahlungsverkehr mit der Bank, Post, Lieferanten usw. werden grundsätzlich über den Kassier abgewickelt. Bei dessen Abwesenheit übernimmt der Präsident diese Funktion.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Mai bis 30. April. Auf den 30. April wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 17

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der

Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 18

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren, mindestens aber einen. Sie kann auch Ersatzrevisoren vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

V. DAS VERBANDSVERMÖGEN

Art. 19

Das Vermögen des Verbands bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, von Beiträgen der Sektion Snooker, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Verbands erlischt, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 21

Statutenänderungen können an einer ordentlichen Generalversammlung und an einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Regelungen siehe Art. 9 und Art. 10.

Erreicht die Zahl der Stimmberechtigten die erforderliche Wähler-Verhältniszahl nicht, so ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Hauptversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Art. 23

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Hottwil, den 24. Juni 2006

Änderung am 5. Juni 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:


